

Satzung der Goldsteinfreunde Bad Nauheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Goldsteinfreunde Bad Nauheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; -nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

die Förderung des bürgerlichen Engagements in Form der Erhaltung und Aufwertung der Gemarkung Goldstein der Stadt Bad Nauheim nebst angrenzendem Goldsteinpark (zusammen kurz „Goldstein“). Das gesellschaftliche Leben im Goldstein soll intensiviert und gefördert werden. Die Identifikation der Bürger mit dem Goldstein soll gestärkt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Erhalt und die weitere ökologisch orientierte Ausgestaltung und Förderung der Park
und Grünanlagen für eine naturverträgliche Erholung in einem ästhetisch und gesundheitsbewussten Rahmen
- Pflege- und Pflanzarbeiten durch die Mitglieder im Goldstein
- die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch die Organisation von Veranstaltungen
- Erarbeitung von Konzepten zur Förderung der Attraktivität des Goldsteins
- die Förderung der schulischen und Erwachsenenbildung durch gezielte Nutzung der Parklandschaft in Verbindung mit praktischen und anschaulichen Informationsveranstaltungen über ökologische Zusammenhänge
- die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Ziele und Aktivitäten des Vereins

Die Zweckerfüllung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bad Nauheim und/oder ihr zugeordneter Institutionen als Eigentümer des Geländes. Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge und wirbt weitere Geldmittel ein. Ein wesentlicher Teil der Arbeit besteht in ehrenamtlichem Bürgerengagement, wo Mitglieder und Gönner praktisch tätig werden. Darüber hinaus entwickeln die Mitglieder Ideen, über deren Realisierung die Gremien des Vereins befinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinschaft dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf

keine Person Ausgaben tätigen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Überschüsse der Vereinskasse sind Eigentum des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder jede juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Satzung erhoben. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Beitragspflicht für die Dauer der Mitgliedschaft erlischt jedoch damit nicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Zur Aufnahme von juristischen Personen in den Verein entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von

einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Schriftführer und dem Präsidenten unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, dem/der Vertreter/in des Kassenworts und des/der Schriftführer/in. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Für das Innenverhältnis gilt folgende Staffel:

- bis 500,-- €: Alleinvertretungsrecht Vorstandsmitglied
- bis 1000,-- €: Mehrheitsbeschluss der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- ab 1000,-- €: Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

§ 7 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden, die nicht vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, hierüber werden schriftliche Protokolle vom Schriftführer angefertigt, die er auch unterschreibt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die allein- vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit pro Jahr und Mitglied 12,-- €. Für Familien ist ein Familienbeitrag von 24,-- € zu entrichten. Der Beitrag wird im Voraus bis spätestens

30.04. eines Kalenderjahres entrichtet. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Juristische Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 250 Euro.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht obligatorisch für die Wahl zum Revisor/in. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Magistrat Stadt Bad Nauheim,

der es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und die Erhaltung des Waldspielplatzes im Goldsteinpark zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.08.2011 in Bad Nauheim.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2011.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Registriernummer
VR 2732am 11.10.2010